



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



65. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2009

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Landkreis Regensburg zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau in Randgebieten der Stadt Regensburg vom 30. Juni 2009 Az.: 12-1443 R 1058

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2010 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 1. Juli 2009 Az.: 12-1551-42558

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Regierung der Oberpfalz als Landesregulierungsbehörde (nachfolgend die „Landesregulierungsbehörde“) Veröffentlichung betreffend die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV).....61

Schulen

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ an der Staatlichen Berufsschule Roth, Brentwoodstr. 41, 91154 Roth, RBek vom 2. Juni 2009 Nr. 43.12-5204.22-12362

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 21. Juli 2009 um 10.00 Uhr im Restaurant der Stadthalle Erbendorf.....63

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 200963

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 200964

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und dem Landkreis Regensburg
zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau in Randgebieten der Stadt Regensburg
vom 30. Juni 2009
Az.: 12-1443 R 10**

Die Stadt Regensburg und der Landkreis Regensburg haben zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau in Randgebieten (Stadtteilen) der Stadt Regensburg die Zweckvereinbarung vom 14./21. Mai 1984 geschlossen. Das Landratsamt Regensburg hat diese Zweckvereinbarung auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistags Regensburg mit Schreiben vom 19. Mai 2009 gegenüber der Stadt Regensburg mit Wirkung zum 31. Dezember 2009 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die genannte Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 29. Juni 1984 Az. 230-4178 h 612 aufsichtlich genehmigt. Deshalb bedarf auch ihre Aufhebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 23. Juni 2009 Az.: 12-1443 R 10 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 30. Juni 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Bekanntmachung
über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen
gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2010
an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 1. Juli 2009
Az.: 12-1551-425**

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2010;

I.

1. Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 5. Mai 2006 (FA-ZR 2006, StAnz Nr. 20/2006) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK. Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).
2. Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen, werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.3 FA-ZR 2006). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.
3. Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AllMBl 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungskoordinierrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht. Auf die entsprechende Beachtung der VOF wird hingewiesen.
4. Auf die aktuellen Kostenrichtwerte (AllMBl Nr. 5/2009) wird hingewiesen.

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2010 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2010 können bis

spätestens 30. November 2009

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln, soweit diese nicht selbst die Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FA-ZR 2006). Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Mai 2005 Az.: 11/17-H 1007-002-17558/05 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) - StAnz Nr. 19/2005 wird hingewiesen.

2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:

2.1 Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:

2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),

2.1.2 Planunterlagen (**2-fach**), bestehend aus

- a) dem Bau- und / oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
- b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.

2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,

2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**2-fach**),

2.1.5 Kostenermittlung (**2-fach**)

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FA-ZR 2006 (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993 zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt IV Nr. 5 dieses Schreibens).

2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig Sachgebiet Schulrecht – 43 – der Regierung der Oberpfalz),

2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,

2.1.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.

2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

2.1.10 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 FAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.

Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 FA-ZR 2006 sind nach Art. 2 BayKiBiG insbesondere

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die nach Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG vorliegen.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Es wird jedoch auch hier gebeten, die **Antragsunterlagen** selbst **2-fach** beizufügen, damit die Prüfung durch die beteiligten Fachstellen der Regierung der Oberpfalz beschleunigt werden kann.

Für Anträge nach dem Sonderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 (für Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren) gelten gesonderte Regelungen.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

III.

1. Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

2. November 2009

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 ist nicht erforderlich.

1.1 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten bei bereits anfinanzierten Baumaßnahmen ist der Kostenanfall, aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre (ohne Kostengruppe 1 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO), auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen (vgl. Nr. 5.2.2.4 FA-ZR).

1.2 **Kostensteigerungen:**

Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf Nr. 7.3 der FA-ZR 2006 hingewiesen.

IV.

1. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2010 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
3. **Die Anträge für das Haushaltsjahr 2010 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden.** Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. 0941 5680-250 ist erforderlich.
4. **Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns**
Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).
Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o.g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o.g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich. Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o.g. Antragstermin 30. November 2009 einzureichen.

5. Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 1. Juli 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Regierung der Oberpfalz
als Landesregulierungsbehörde
(nachfolgend die „Landesregulierungsbehörde“)**

**Veröffentlichung
betreffend
die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung
der Energieversorgungsnetze
(§ 74 Satz 1 EnWG)
sowie
die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der
Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
(§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)**

Ergänzend zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 7. April 2009 veröffentlicht die Landesregulierungsbehörde gemäß ihrer Verpflichtung aus § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV folgende Informationen:

Stromnetzbetreiber	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom	Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von
Energieversorgung Donaustauer Straße GmbH 93055 Regensburg	19.06.2009	87,5 %

Regensburg, 19. Juni 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“
an der Staatlichen Berufsschule Roth,
Brentwoodstr. 41, 91154 Roth
RBek vom 2. Juni 2009
Nr. 43.12-5204.22-123**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. April 2009 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte.

Regensburg, 2. Juni 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“
Bekanntmachung
der Regierung von Mittelfranken
vom 15. April 2009 Gz. 44.1-5204-25/08**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. November 2008 Gz. VII. 3-5 O 9220-1-7.121 806 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ wird zur Bildung von Fachklassen beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 an der Staatlichen Berufsschule Roth Brentwoodstr. 4 91154 Roth ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz umfasst.
2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben Ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 genannten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die Planungsausschusssitzung
am 21. Juli 2009 um 10.00 Uhr
im Restaurant der Stadthalle Erbendorf**

Tagesordnung

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. 19. Änderung – Teilfortschreibung Bodenschätze
3. 20. Änderung – Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009
4. Bericht zur Windkraftnutzung
5. 21. Änderung – Teilfortschreibung Erholungsgebiete
6. Örtliche Rechnungsprüfung 2007 und Entlastung
7. Überörtliche Rechnungsprüfung 2004 bis 2007
8. Jahresrechnung 2008 und Beschlussfassung über örtliche Rechnungsprüfung
9. Bericht des Vorsitzenden
10. Verschiedenes

Neustadt a.d. Waldnaab, 22. Juni 2009
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der § 17 und § 18 der Verbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABl S. 49 ff.) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. April 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.112.700 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	98.000 €
---	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.351.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50 : 50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9. Juni 2009 Az.: 12-1512-AM-Z-3-15 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 10. Juni 2009
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2007 (RABl S. 39) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 921.441 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 331.133 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Tierkörperumlage), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 171.092 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Umlagenberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 12. Juni 2009 Nr. 12-1512-NEW-Z-1-25 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a.d. Waldnaab, Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 15. Juni 2009
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -394.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „www.ropf.de“ veröffentlicht.